

B e r i c h t

und Antrag des Grossratsbureaus betreffend Revision der Geschäftsordnung
des Grossen Rates

(Erhöhung der Sitzungsgelder).

Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt
vorgelegt am 14. Februar 1952.

Tit.

Die Fraktion sozialdemokratischer Grossräte hat dem Bureau des Grossen Rates den Antrag unterbreitet, es seien die Taggelder für die ständigen Kommissionen angemessen zu erhöhen. Zur Begründung führte sie an, dass die Mitglieder der Rechnungskommission ausser den Rückfragen und Besprechungen bei den ihnen zugeteilten Departementen ausserhalb der eigentlichen Sitzungszeit -für die sie entschädigt werden- Zeit und Mühe aufwenden müssten, um die ihnen zugeteilte Aufgabe richtig erledigen zu können. Das Gleiche gelte für die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Mitglieder der Begnadigungskommission wie auch diejenigen der Petitionskommission müssten sehr oft umfangreiche Akten studieren, was durch eine Erhöhung der Taggelder der in Betracht fallenden ständigen Kommissionen geschehen sollte.

Das Bureau des Grossen Rates hat diesen Antrag in mehreren Sitzungen behandelt und auch den Fraktionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hielt dafür, dass anstatt einer bessern Honorierung besonders stark beanspruchter Kommissionen eher eine allgemeine Erhöhung sämtlicher Sitzungsgelder -auch für die Sitzungen des Plenums- in Aussicht zu nehmen sei.

T a b e l l e über die H ö h e der S i t z u n g s g e l d e r 1948-1951

Grosser Rat	1908 Fr.	1918 Fr.	1938 Fr.	1944 Fr.
halber Sitzungstag				
Präsident	3.-	5.-	5.-	20.-
Mitglieder	3.-	5.-	5.-	10.-
I. Sekretär	10.-	15.-	15.-	20.-
II. Sekretär	5.-	10.-	10.-	15.-
Kommissionen				
pro Sitzung				
Präsident	3.-	5.-	5.-	20.-
Sekretär	10.-	15.-	15.-	20.-
Mitglieder	3.-	5.-	5.-	8.-

Es wurden an Sitzungsgeldern ausbezahlt

	Amtsperiode 1945/48	Amtsperiode 1948/50
Grosser Rat	Fr. 116,245.-	Fr. 102,737.-
Kommissionen	" 40,652.-	" 50,734.-
Total	Fr. 156,897.-	Fr. 153,471.-
	=====	=====

U

V

W

Z

14. Februar 1952.

Im Durchschnitt wurden somit pro Amtsjahr ca Fr. 52,000.- für Grossrats- und Kommissionssitzungen verausgabt.

Das Bureau ist der Ansicht, dass eine allgemeine Erhöhung der Sitzungsgelder angesichts der seit 1944 eingetretenen Teuerung den Staat nicht allzusehr belastet und bestimmt verantwortet werden darf. Es schlägt daher vor, mit Wirkung ab 1. Januar 1952 folgende Sitzungsgelder auszurichten:

Grossratssitzungen: pro halben Sitzungstag

für die Mitglieder.....	Fr. 12.-
für den Grossratspräsidenten.....	" 24.-
für den I. Sekretär.....	" 24.-
für den II. Sekretär.....	" 18.-

Kommissionssitzungen: pro Sitzung

für die Mitglieder.....	" 12.-
für den Präsidenten.....	" 24.-
für den Sekretär.....	" 24.-

Im Jahre 1950 sind an Sitzungsgeldern Fr. 56,052.35 und im Jahre 1951 Fr. 61,038.95 ausbezahlt worden. Die beantragte Erhöhung würde eine Mehrausgabe von jährlich ca Fr. 12,000.- erfordern.

Wir beantragen dem Grossen Rate, nachstehender Gesetzesänderung zustimmen zu wollen.

Basel, den 7. Februar 1952.

Namens des Bureau des Grossen Rates,

Der Präsident:

W. Burkhardt.

Der I. Sekretär:

A. Glatz.

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates.

(Vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag seines Bureau, beschliesst:

Die §§ 15, 22 und 40 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 werden abgeändert wie folgt:

§ 15, erster Absatz:

"Sitzungsgeld. Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rat beiwohnen und für jede Kommissionssitzung eine Entschädigung von zwölf Franken. Der Präsident des Grossen Rates erhält für den halben Sitzungstag und die Kommissionspräsidenten für jede Kommissions-sitzung eine Entschädigung von vierundzwanzig Franken."

§ 22, zweiter Absatz:

"Die Entschädigung beträgt für jeden halben Sitzungstag für den ersten Sekretär vierundzwanzig, für den zweiten Sekretär achtzehn Franken."

§ 40, dritter Absatz:

Der Sekretär bezieht für jede Sitzung eine Entschädigung von vierund-zwanzig franken."

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt ab 1. Januar 1952 in Wirksamkeit.